

Bericht an die Parlamente der Konkordatskantone zur Geschäftsprüfung 2022 des Laboratoriums der Urkantone (LdU)

zuständige Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (iGPK):

Kt. Uri:	Landrätin Lea Gisler Landrat Franz Imholz
Kt. Schwyz:	Kantonsrat Adolf Fässler Kantonsrat Bruno Steiner-Reichmuth
Kt. Nidwalden:	Landrätin Nathalie Hoffmann Landrat Sepp Gabriel
Kt. Obwalden:	Kantonsrat Marcel Jöri-Wallimann Kantonsrat Peter Abächerli (Präsident)
Inhaltsverzeichnis:	1. Auftrag 2. Grundlagen 3. Themen 4. Berichterstattung 5. Schlussbeurteilung 6. Antrag

1. Auftrag iGPK

Der iGPK steht die Oberaufsicht (Art. 10 Konkordat) über das Laboratorium zu. Sie übt diese u.a. aus, indem sie die Volksvertretungen der Konkordatskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung des Leistungsauftrages informiert.

Im Rahmen der ordentlichen Jahressitzung nimmt die iGPK Stellung zur Leistungserbringung des Laboratoriums der Urkantone (Art. 10 Abs. 2 Konkordat).

2. Grundlagen

- Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. Sept. 1999
- Leistungsauftrag LdU 2022-2025
- Jahresbericht LdU 2022 und Jahresrechnung 2022
- Erläuterungsbericht und Bericht der Revisionsstelle 2022
- Protokolle der Aufsichtskommission 2022
- Themen aus den Parlamenten

3. Themen

- Prüfung Jahresbericht und -rechnung LdU 2022
- Themen der Mitglieder iGPK an das LdU
- Mitteilungen des AK-Präsidenten gemäss Konkordat Art. 10c

4. Berichterstattung

4.1 Erwartungen an die Geschäftsprüfung

Der Jahresbericht zeigt auf, dass der Leistungsauftrag und die Jahresziele erfüllt werden. Mit dem zur Verfügung gestellten Jahresbericht, der Jahresrechnung und den Protokollen der Aufsichtskommission erhält die iGPK einen umfassenden Einblick in die Finanzen und die strategische Führung.

4.2 Geschäftsprüfung LdU 2022

Der vorliegende Rechenschaftsbericht 2022 zeigt auf, dass der Leistungsauftrag 2022 – 2025 umgesetzt wird. Neben der gewohnten Jahresrechnung werden auch Schwerpunktthemen behandelt.

Die Jahresrechnung wurde vom Treuhandbüro Viscon AG vorgestellt. Dabei wurden detailliert die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Geldflussrechnung, der Eigenkapitalnachweis sowie der Anhang und die Erläuterungen zur Rechnung erläutert. Die Jahresrechnung inklusive Erläuterungsbericht und Bericht der Revisionsstelle wird nach Swiss-GAAP-FER dargestellt.

Die Jahresrechnung 2022 weist einen Bilanzgewinn von TCHF 120 aus, der aus dem Gewinn der SARS-Untersuchungen aus Abwasser, welche im Auftrag des BAG durchgeführt wurde, resultierte.

Die Konkordatsbeiträge wurden 2022 aufgrund von Kostenüberwälzungen vom Bund auf die Kantone (nationales Fremdstoffuntersuchungsprogramm NFUP, Lizenzen Bundesdatenbanken ASAN, Rindergesundheitsdienst RGD) sowie der Erweiterung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Duschwasser) um TCHF 320 angepasst.

Der Warenaufwand ist u.a. aufgrund eines BVD-Falles um TCHF 165 höher ausgefallen wie im Vorjahr.

Der Personalaufwand ist aufgrund von Überbrückungsrenten sowie der überschneidenden Einarbeitungszeit im Bereich Umwelt gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Insbesondere sind auch die Spesenentschädigungen gegenüber dem Corona-Jahr 2021 gestiegen, da die Kontrollen wieder gemäss Vorgaben durchgeführt werden konnten.

Im Finanzergebnis sind die für 2022 angefallenen Negativzinsen (TCHF 12) ausgewiesen. Diese wurden im Oktober 2022 aufgehoben.

Die Aufsichtskommission hat den Bilanzgewinn von TCHF 120 mit den bestehenden Gewinnreserven verrechnet. Damit beträgt das Eigenkapital per 31.12.2022 TCHF 2'450. Es liegt damit um TCHF 150 unter dem festgelegten Eigenkapital von TCHF 2'600.

Beurteilung

Die iGPK hat zum vorliegenden Jahresbericht keine Vorbehalte formuliert. Form und Ergebnis des Rechenschaftsberichtes stimmen mit dem Leistungsauftrag überein. Die transparente Darlegung der Jahresrechnung wird gewürdigt.

4.3 Themen aus den Parlamenten

a. Einfluss der Klimaerwärmung auf das Trinkwasser

Können aus Trinkwasser-Untersuchungen des LdU Veränderungen gegenüber der Vergangenheit festgestellt werden?

Nitrat könnte ein allfälliger Parameter bezüglich längerer Trocken- oder Nasswetterphasen sein, da Nitrat grundsätzlich im Boden stabilisiert wird, aber durch häufige Niederschläge, insbesondere nach längeren Trockenphasen, sehr leicht ins Grundwasser mobilisiert werden kann. Für einige Grundwasserpumpwerke wurden die Nitratwerte bis

1995 verglichen. Es gab Peaks, jedoch keinen eindeutigen Trend. Das BAfU wertet NAQUA-Daten auf Basis Parameter aus (Wasserstand, Temperatur, elektrische Leitfähigkeit etc.). Auch die EAWAG beschäftigt sich bzgl. Grundwasser und Klimaerwärmung.

b. Stand des Projektes Moderhinkebekämpfung?

Aufgrund einer durch das Bundesparlament angenommenen Motion soll die Moderhinke der Schafe schweizweit bekämpft werden. Bei der Moderhinke handelt es sich um eine bakterielle Erkrankung im Klauenbereich, welche wirtschaftliche Einbussen (schlechte Mastleistung u.a.), schmerzhaft Veränderungen für die Tiere und grossen Aufwand für die Tierhalter zur Folge hat. Aktuell ist der Erreger in jedem vierten Schweizer Schafbetrieb vorhanden.

Als Vorbereitung auf das nationale Bekämpfungsprojekt nehmen mehrere Kantone an einem Pilotprojekt teil, darunter auch die Urkantone. Von den etwa 800 Schafhaltern in den Urkantonen sind aktuell bereits fast ein Drittel im Pilotprojekt engagiert. Von diesen etwa 250 Betrieben sind im Moment etwa 60 % saniert und 40 % noch in der Sanierungsphase.

Das nationale Bekämpfungsprogramm beabsichtigt, die Anzahl Betriebe mit Moderhinke innert fünf Jahren auf unter 1 % zu senken. Um dies zu erreichen, sollen in jeder Winterperiode sämtliche Schafhaltungen auf das Vorhandensein des Erregers überprüft und falls nötig saniert werden. Freie Betriebe unterstehen keinen Restriktionen betreffend Tierverkehr. Das Bekämpfungskonzept sieht eine Mitwirkung aller Beteiligten – Tierhaltern, Veterinärdiensten, Tierärzten, der Branche und weiteren – vor.

Der Start des nationalen Bekämpfungsprogramms ist aktuell auf den Herbst 2024 vorgesehen. Der Veterinärdienst der Urkantone setzt sich für einen Start zu diesem Zeitpunkt ein.

c. Einfluss des Klimawandels auf einheimische Fische?

Besteht im zuständigen Gebiet des LdU das Risiko, dass Fließgewässer zu warm werden könnten und damit die darin lebenden Fische ein echtes Problem bekommen? Was wären in einem solchen Fall die Massnahmen?

Der Vollzug betreffend einheimischen Fischen ist bei der jeweiligen kantonalen Stelle für Fischerei angesiedelt, im Kanton Obwalden, woher die Frage stammt, ist dies das Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Auf Anfrage gibt das Amt für Landwirtschaft und Umwelt an, dass auch in Obwalden die einheimischen Fische mit erhöhten Temperaturen zu kämpfen haben. Insbesondere für Salmoniden (Forellen, Aeschen) bedeuten Temperaturen ab 19 °C Stress und können ab 29 °C tödlich sein. Wärmeliebende Fische profitieren jedoch von den höheren Temperaturen.

Kurzfristige Massnahmen bestehen u.a. aus provisorischen Beschattungen und dem Abfischen bzw. Umsiedeln von Tieren. Langfristige Massnahmen bestehen z.B. aus der Renaturierung von Gewässern und dem Sicherstellen von ausreichenden Restwassermengen. Gemäss Amt für Landwirtschaft und Umwelt sind sich Bund und Kantone der Problematik bewusst, Erfahrungen werden ausgetauscht, und Massnahmen werden auch unter Mithilfe von vielen Freiwilligen umgesetzt.

d. vegane Lebensmittel

Ist es zulässig, bei veganen Produkten die gleichen Sachbezeichnungen wie bei Produkten tierischen Ursprungs zu verwenden?

Es befinden sich zahlreiche vegetarische und vegane Alternativen zu Lebensmitteln tierischer Herkunft im Markt. Die Bezeichnungen dieser Produkte sind oft ähnlich und können auch irreführend bzw. täuschend ausgelegt werden.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat deshalb in einem Informationsschreiben 2020/3.1 vom 30.09.2021 eine Auslegung und Abgrenzung der Sachbezeichnungen solcher Alternativen zu Lebensmitteln tierischer Herkunft vorgenommen.

Im Lebensmittelrecht umschriebene bzw. bereits definierte Sachbezeichnungen dürfen nicht für vegane Alternativen verwendet werden. Nicht erlaubt sind z.B. vegetarische Cervelat, vegetarischer Fleischkäse, vegane Salami, vegane Milch, veganer Käse, vegane Mayonnaise etc. Auch nicht erlaubt sind Bezeichnungen, die die Nennung der Tierart beinhalten, z.B. vegetarischer Thunfisch, vegane Kalbsbratwurst etc. Auch geschützte Bezeichnungen z.B. veganer Sbrinz etc. sowie phonetisch ähnliche Begriffe, z.B. Visch, Mylk, Vromage etc. dürfen nicht verwendet werden.

Beschreibende Hinweise sind hingegen erlaubt, z.B. «vegane Alternative zu» oder «veganer xy-Ersatz». Beschreibende Sachbezeichnungen und klassische Begriffe sind auch erlaubt, z.B. Streichpaste, Filet, Steak, Burger, Wurst oder Schnitzel.

e. Trächtigkeit bei Schafen

Welche Anforderungen gelten an eine tierärztliche Aussage/Bestätigung/Zeugnis betreffend Trächtigkeit von Tieren; wie werden Aussagen/Bestätigungen/Zeugnisse in Verfahren gewertet?

Eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt hat als Fachperson grundsätzlich eine hohe Glaubwürdigkeit. Je besser eine Aussage bzw. Bestätigung belegt ist, desto höher wird deren Glaubwürdigkeit in einem Verfahren gewichtet. Ein Zeugnis ist etwas, das man ausstellt, um etwas zu bezeugen – dazu müssen die entsprechenden Abklärungen getroffen werden. Eine vorgängig durchgeführte Trächtigkeitsuntersuchung dürfte grundsätzlich eine hohe Glaubwürdigkeit haben. Auch andere Hinweise bzw. Untersuchungen betreffend Trächtigkeit können möglich bzw. relevant sein. Vorteilhaft ist auch eine Dokumentation der Untersuchung und deren Ergebnisse (Tieridentifikation, Untersuchungsergebnisse, usw.).

Wie kann die Trächtigkeit bei Schafen überprüft werden? Ist dies über eine Blutprobe möglich?

Die Trächtigkeit bei Schafen wird i.d.R. durch eine Ultraschalluntersuchung durch den Tierarzt festgestellt. Bei toten Tieren kann eine Trächtigkeit durch eine Beurteilung der Gebärmutter erfolgen. Ein Bestimmen der Trächtigkeit über Blut oder Milch ist ebenfalls möglich. Labortests können eine Trächtigkeit nach einer gewissen Zeitspanne nachweisen. Die Spezifität ist bei Blut tendenziell höher als bei Milch. Falsch positive Resultate, z.B. nach einem Abort, können auftreten.

Wäre eine Blutentnahme als Beweismittel sinnvoll? Müssen die Kosten für eine Blutprobe vom Kanton übernommen werden?

Die Vorgaben betreffend Beweissicherung und Entschädigung im Fall von Nutztierissen durch Grossraubtiere liegen ausserhalb des Kompetenzbereichs des Kantonstierarztes der Urkantone. Der Kantonstierarzt hat die zuständige Behörde im Kanton Obwalden über die Möglichkeit allfälliger Bluttests informiert. Falls dies weiterverfolgt werden soll, bietet der Kantonstierarzt der Behörde gerne weitere Unterstützung an.

Wann muss ein Schaf vor dem Ablammen eingestallt werden?

Gemäss Art. 7 Abs. 4 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) müssen Schafe und Ziegen in der Winterfütterungsperiode [vom 1. November bis zum 30. April] vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

Auf eine explizite Nennung einer Anzahl Tage wurde durch den Gesetzgeber verzichtet, da der genaue Geburtszeitpunkt für den Tierhalter nicht vorhersehbar ist. Ziel der Bestimmung ist, dass in der kühleren Jahreshälfte Geburten nach Möglichkeit im Stall erfolgen sollen. Hochträchtige Schafe dürfen auf der Weide gehalten werden; wenn Geburten anstehen, müssen die Tiere jedoch mindestens zweimal täglich kontrolliert werden (Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren). Sobald die Anzeichen der bevorstehenden Geburt auftreten (Schwellung und Rötung der Scheide, Schleimaustritt, Einschiessen der Milch, o.ä.) muss das Muttertier eingestallt werden. Dieser Artikel zielt auf das Lamm (und nicht auf das Muttertier), ihm soll ein Start ins Leben unter angemessenen klimatischen Bedingungen ermöglicht werden.

4.4 Informationen der Aufsichtskommission (Konkordat Art. 10)

Gemäss Konkordat (Art. 10) wurde die iGPK über ausgewählte Themen der Aufsichtskommission (AK) informiert:

Jahresrechnung 2022

Die Jahresrechnung 2022 weist einen Bilanzgewinn von TCHF 120 aus, der aus dem Gewinn der SARS-Untersuchungen in Abwasser resultierte und einen Reinertrag von TCHF 238 erzielte. Ohne diesen Ertrag hätte das LdU einen Bilanzverlust von TCHF 118 auszuweisen. Erklärbar ist diese Situation mit systemischen Mindererträgen in den Gebühren der Lebensmittelsicherheit (TCHF -100 bei den Schlachtgebühren) und bei den Kläranlagen (TCHF -70) sowie deutlich höheren Betriebskosten beim Materialaufwand Chemikalien (plus ca. 30 % bzw. TCHF 50) und Energiekosten (plus 50 % bzw. TCHF 42). Die Aufsichtskommission hat den Bilanzgewinn auf die Gewinnreserven verrechnet.

Revision vom 9./10.03.2023

Die Revisoren der Kantone Uri, Nidwalden und Obwalden haben am 9. und 10. März 2023 die Revision im LdU durchgeführt. Der Erläuterungsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle vom 10. März 2023 halten fest, dass nicht auf Sachverhalte gestossen wurden, aus denen geschlossen werden müsste, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Konkordatsvereinbarung entspricht. Der Bericht der Revisionsstelle ist im Jahresbericht auf der letzten Seite abgebildet.

Teuerungsausgleich Lohnaufwand in die Budgetierung 2024

Das LdU hat gemäss SZ RRB 957/2022 nach Vorgaben des Kantons Schwyz einen Teuerungsausgleich für den Lohnaufwand von 2.0 % für 2023 übernommen. Der Kanton Schwyz stellt gemäss SZ RRB Nr. 132/2023 im Voranschlag für die Finanzplanjahre 2024-27 eine erneute Erhöhung der Lohnsumme von jeweils 2.0 % ein. Der Lohnaufwand hat sich aufgrund des Teuerungsausgleichs von 2.0 % für 2023 um TCHF 145 erhöht und wird voraussichtlich 2024 um wiederum TCHF 148 erhöht. Um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen, ist die Aufnahme des Teuerungsausgleichs des Lohnaufwandes in den Konkordatsbeitrag 2024 unerlässlich. Die AK genehmigt gemäss Art. 5 Bst c) Konkordatstext jährlich das Globalbudget und Nachkredite. Die Aufsichtskommission hat deshalb beschlossen, dass der Teuerungsausgleich auf den Lohnaufwand in die Budgetierung 2024 aufgenommen wird.

Schreiben BLV vom 14. Februar 2023 betreffend Kosten des Nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms (NFUP) für 2024

Die eidg. Finanzkontrolle hat in ihrem Bericht von 2019 festgestellt, dass die Kosten des Nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms nicht vom Bund, sondern von den Kantonen zu tragen sind. Der Bundesrat ist dieser Argumentation gefolgt. Seit 2021 übernimmt das LdU die Kosten des NFUP von jährlich TCHF 96. Der Betrag wurde ab 2022 in den Konkordatsbeitrag aufgenommen. Mit Schreiben vom 14. Februar 2023 teilt das Bundesamt BLV mit, dass sich die Kosten für den NFUP ab 2024 für die Kantone auf TCHF 161 erhöhen wird. Die AK wird sich mit dem Budget 2024 damit beschäftigen.

5. Schlussbeurteilung

Der Jahresbericht entspricht in der vorliegenden Form mit der vollständigen Abbildung der Jahresrechnung den Vorstellungen der Kommission. Der iGPK wurden die Aufsichtskommissions-Protokolle vorgängig zugestellt. Sämtliche Informationen des LdU wurden offen und transparent dargelegt.

Dem LdU kann eine engagierte Bearbeitung des Tagesgeschäfts sowie eine aktive Weiterentwicklung des Betriebs bescheinigt werden. Es ergeben sich keine Kritikpunkte zur Geschäftstätigkeit des LdU. Die iGPK dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte Tätigkeit zu Gunsten der vier Konkordatskantone.

6. Antrag

Die iGPK beantragt den Parlamenten der Konkordatskantone, den vorliegenden Bericht zur Geschäftsprüfung des Laboratoriums der Urkantone zur Kenntnis zu nehmen.

Brunnen, 14. April 2023

Im Namen der iGPK
der Präsident

Peter Abächerli, Kantonsrat OW